

## **Strafbare Vorteilsannahme durch Sich-Versprechen-Lassen eines Zeitschriften-Freiabonnements\***

**Jürgen Christoph Gödan**

### **I. Der Fall**

Es ist noch nicht in das allgemeine Rechtsbewusstsein aller Amtsträger gedrungen, dass 1997 der Straftatbestand des § 331 StGB durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“<sup>1</sup> erweitert worden ist, und zwar hauptsächlich in zweifacher Hinsicht:

1. Nunmehr ist auch der Fall unter Strafe gestellt, dass ein Amtsträger einen Vorteil nicht für sich, sondern für einen Dritten erstrebt bzw. der Vorteil einem Dritten angeboten wird. Diese Regelung war notwendig geworden, weil es die Rechtsprechung abgelehnt hatte, auch altruistische Taten als passive Bestechung zu erfassen.
2. Weiterhin muss der Vorteil nicht mehr als Gegenleistung für eine bestimmte Diensthandlung gefordert werden, es genügt, dass er ganz allgemein für Dienstausbübungen erstrebt oder gewährt wird<sup>2</sup>.

Schauen wir uns einen Fall aus der Praxis einer Universitätsbibliothek an, der der Rechtskommission des EDBI vorgelegt wurde mit der Bitte zu prüfen, ob die Beteiligten sich strafbar gemacht hätten:

Ein Verlag verspricht in einer Werbebroschüre ein persönliches Freiabonnement einer naturwissenschaftlichen Zeitschrift für den Fall, dass es einem Professor gelingt, seine Universitätsbibliothek davon zu überzeugen, die Zeitschrift zu abonnieren. Ein Professor richtet an seine Universitätsbibliothek die Bitte, die Zeitschrift zu abonnieren und dem Verlag mitzuteilen, dass er sie erworben habe und er damit zum Bezug eines Freiabonnements der Zeitschrift berechtigt sei. Die Bibliothek verfährt dementsprechend.

In dieser Fallkonstellation entscheidet der Professor weder allein noch als Mitglied eines Ausschusses über den Bezug der Zeitschrift, sondern er richtet an

---

\* Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung der Rechtskommission des EDBI am 4.4.2001 anlässlich des 91. Deutschen Bibliothekartages in Bielefeld. Der Vortragsstil wurde für die Veröffentlichung beibehalten. – Ich danke meiner Assistentin Michèle John für ihre Hilfe bei der Materialzusammenstellung und der technischen Bearbeitung.

1 BGBl. I 2038.

2 Vgl. *Schönke/Schröder/Cramer*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 331 Rz. 1 b.

an die Bibliothek die „Bitte“, die Bibliothek möge die Zeitschrift abonnieren, damit er ein Freiabonnement erhalte.

Diese Fallkonstellation kommt nicht selten bei naturwissenschaftlichen Zeitschriften vor. Es ist eindeutig, wie der Verlag spekuliert: Der Professor soll die Bibliothek zum teuren Abonnement bewegen, um selbst ein unentgeltliches Abonnement erlangen zu können. Es ist auch eindeutig, wie der Verlag kalkuliert: Das Bibliotheksabonnement ist überteuert, um das Freiabonnement mitfinanzieren zu können. Die Kosten für das Zeitschriftenabonnement sollen auf die öffentliche Hand verlagert, „abgewälzt“ werden, um die Zeitschrift kostenlos abgeben zu können.

Zu prüfen ist einmal die eventuelle Strafbarkeit des Professors, zum anderen die eventuelle Strafbarkeit des Bibliothekars, der für die Bestellung verantwortlich ist.

Beginnen wir mit der Prüfung der Strafbarkeit des Professors, da dieser das Verhalten der Bibliothek in Gang gesetzt hat und als Hauptperson erscheint, der die Tat zugute kommt<sup>3</sup>.

## II. Strafbarkeit des Professors gemäß § 331 StGB

§ 331 Abs. 1 StGB lautet:

„Ein Amtsträger ..., der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ohne Zweifel ist ein Professor einer Landesuniversität „Amtsträger“ im Sinne der Vorschrift. Nach der gesetzlichen Definition des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist „Amtsträger“, wer nach deutschem Recht Beamter ist oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht. Ein Professor ist in aller Regel Landesbeamter.

Er müsste sich einen „Vorteil“ „versprechen lassen“. Als „Vorteil“ ist jede Zuwendung eines anderen zu verstehen, auf die die Amtsperson keinen Rechtsanspruch hat und die sie materiell in ihrer wirtschaftlichen Lage objektiv messbar verbessert<sup>4</sup>. Auch Rabatte zählen zu den materiellen Zuwendun-

3 Strafrechtlich gesehen, dürfte keinesfalls mit der Prüfung der Strafbarkeit der Bibliotheksangehörigen begonnen werden, da diese möglicherweise nur Gehilfen sind (Akzessorietät der Teilnahme). Wenn sich nämlich herausstellen sollte, daß der Professor strafflos bleibt, brauchte man die Strafbarkeit eines Gehilfen nicht mehr zu prüfen; vgl. § 27 Abs. 1 StGB.

4 *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl. 1999, § 331 Rz. 4 mit weiteren Nachweisen; selbst eine Verbesserung der rechtlichen oder persönlichen Lage oder ein immaterieller Vorteil reicht aus.

gen<sup>5</sup>. Der vom Verlag in Aussicht gestellte Bezug eines Freiabonnements stellt danach eine materiell bedeutsame Vergünstigung dar, die als „Vorteil“ i.S. des § 331 StGB zu bewerten ist.

Der Professor hat sich diesen Vorteil auch „versprechen lassen“. „Sich versprechen lassen“ meint die Annahme eines auch nur bedingten Angebots der späteren Zuwendung. Der Empfänger des Angebots muss das Angebot mit dem Willen akzeptieren, den Vorteil später entgegenzunehmen<sup>6</sup>. Im vorliegenden Fall hat der Professor das Versprechen des Verlages, ein Freiabonnement zu liefern, wenn er die Universitätsbibliothek zu einem Institutionen-Abonnement bewegt, angenommen und seine Annahme mit der Weitergabe der Bestellung an die Bibliothek auch nach außen bekundet.

Weiterhin muss sich der Professor den Vorteil „für die Dienstausbübung“ versprechen lassen. Auch die ab 1997 geltende Neufassung des § 331 StGB geht von dem Merkmal einer Unrechtsvereinbarung aus, wie das Wort „für“ (die Dienstausbübung) ausdrückt. „Dienstausbübung“ und „Vorteil“ sind derart miteinander verknüpft, dass sich die Zuwendung als Gegenleistung für amtliches Tätigwerden darstellt<sup>7</sup>. Liegt in der „Bitte“ des Professors an die Bibliothek eine „Dienstausbübung“? „Dienstausbübung“ meint die dienstliche Tätigkeit im allgemeinen<sup>8</sup>. Damit sind alle Handlungen gemeint, die zu den „Obliegenheiten“ des Amtsträgers gehören<sup>9</sup>. Dazu können auch bloß vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten zählen<sup>10</sup>. Wenn vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten einbezogen werden, dann ist damit zugleich folgendes gesagt: Es kommt nicht darauf an, dass die eigene amtliche Tätigkeit ausschlaggebend für den angestrebten Erfolg ist; es genügt, dass die in Betracht kommende Tätigkeit eine vorbereitende oder unterstützende gegenüber der ausschlaggebenden Tätigkeit eines anderen Beamten ist<sup>11</sup>. Diese Auslegung des Begriffs „Dienstausbübung“ ergibt sich aus dem Schutz des Rechtsgutes, den die Rechtsnorm bezweckt: die Ordnungsgemäßheit, Sachlichkeit, Lauter-

---

5 [Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, Rz. 11. Das Tatbestandsmerkmal „Vorteil“ wäre also auch erfüllt, wenn der Professor einen erheblichen Rabatt für den Fall versprochen bekommt, daß er seine Universitätsbibliothek dazu bewegt, ein Institutionen-Abonnement zu bestellen.

6 Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl. 1999, § 331 Rz. 7.

7 [Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, § 331 Rz. 21, 23.

8 Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl. 1999, § 331 Rz. 8.

9 [Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, § 331 Rz. 7 mit weiteren Nachweisen.

10 Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl. 1999, § 331 Rz. 8.

11 Schönke/Schröder/Cramer, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 331 Rz. 8 mit weiteren Nachweisen.

keit der Amtsausführung seitens des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit hierauf<sup>12</sup>.

Stellt nun die „Bitte“ des Professors an die Bibliothek konkret einen Fall der „Dienstausübung“ dar? Anschaffungsvorschläge eines Professors an „seine“ Bibliothek (d.h. an eine Bibliothek der gleichen Körperschaft, der er selbst angehört) gehören zu seinen Amtsobliegenheiten. Anschaffungsvorschläge sind im vorliegenden Fall zwar keine die Bibliothek bindenden Bestellungen (i.S. einer Weisung, eine bestimmte Zeitschrift zu bestellen), aber sie stellen eine vorbereitende dienstliche Tätigkeit dar. Der Anschaffungswunsch besagt, dass der Professor aufgrund seiner fachlichen Kompetenz die Zugehörigkeit dieser Zeitschrift zum Bestand für sachlich erforderlich – oder mindestens sachlich gerechtfertigt – hält. Es sei unterstellt, dass dieser Bestellwunsch in der Tat sachgerecht ist. Unsachlich ist jedoch der Umstand, dass der Professor erst in dem Augenblick den Anschaffungswunsch äußert, in der für ihn ein Freiabonnement „herauspringt“, dass er also den Anschaffungswunsch unmittelbar mit der Erlangung eines Freiabonnements verknüpft und damit einen unlauteren Zusammenhang herstellt.

Nun sollen dem Professor gar keine egoistischen Motive unterstellt werden. Gehen wir davon aus, dass er die Zeitschrift seinem Institut, seinen Assistenten zur Verfügung stellt, also altruistisch handelt. Nach der Neufassung des § 331 StGB ist aber auch der Vorteil „für einen Dritten“ miterfasst, weil auch in Fällen der Vorteilsannahme durch den Amtsträger zugunsten Dritter das geschützte Rechtsgut der Lauterkeit der Amtsführung verletzt wird. Das ist offensichtlich für Zuwendungen, die an die Ehefrau des Amtsträgers gerichtet sind, gilt aber auch für Vorteile, die ausschließlich dem Amt des Amtsträgers zugute kommen sollten, wie z.B. die finanzielle Förderung eines Kongresses<sup>13</sup>. Hier eröffnet sich ein weites Feld von Problemen: Genannt seien nur Drittmittelforschung und Sponsoring. Diese Fälle lassen sich ausschließen über den Begriff „für die Dienstausübung“, über die „Sozialadäquanz“ oder auch durch die Auffassung, dass wegen Art. 5 Abs. 3 GG Leistungen Dritter zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nicht als „Vorteile“ betrachtet werden können<sup>14</sup>.

Alle drei genannten Ausschließungsgründe greifen im vorliegenden Fall aber nicht:

1. Es liegt kein Fall von „Sponsoring“ vor. „Sponsoring“ wird nicht „für die Dienstausübung“ – d.h. als Gegenleistung – gewährt, um dadurch einen

---

12 [Tröndle]/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, § 331 Rz. 3.

13 Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl. 1999, § 331 Rz. 6.

14 Vgl. Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl. 1999, § 331 Rz. 6 mit weiteren Nachweisen.

Vorteil zu erlangen. Im vorliegenden Fall des Professors ist der Anschaffungswunsch aber auf einen erheblichen geldwerten Vorteil gerichtet, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht.

2. Obwohl diese Fallkonstellation bei naturwissenschaftlichen Zeitschriften häufiger vorkommt, kann man nicht sagen, dass die gewährten Vorteile verkehrszüblich, sozialadäquat, seien. Die Grenze wird heute allgemein bei DM 50 gezogen<sup>15</sup>.
3. Art. 5 Abs. 3 GG hilft deswegen hier nicht, weil das Freiabonnement vom Verlag nicht zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung gewährt wird, sondern zum Zwecke der Umsatzsteigerung. Allerdings könnte sich der Professor bei seinem Verhalten auf die Wissenschaftsfreiheit berufen: Er habe nicht zu seinem persönlichen Vorteil gehandelt, sondern zum Zwecke von Wissenschaft und Forschung. Hier tut sich ein weiteres Problemfeld, das der Drittmittelforschung, insbesondere der medizinischen Forschung (vgl. Herzkloppenskandal), auf. Als Grundsatz gilt, dass die Strafgesetze eine Schranke für Wissenschaft und Forschung darstellen.

Im vorliegenden Fall kommen wir nach der Neufassung des § 331 StGB nicht umhin, dass die Tatbestandsmerkmale „für die Dienstausbübung“ und ggf. „für einen Dritten“ erfüllt sind.

Der Professor dürfte auch vorsätzlich gehandelt haben. Der Täter muss das Bewusstsein haben, dass er sich den Vorteil für eine Dienstausbübung versprechen lässt. Er muss ferner wissen, dass es sich bei der geforderten Leistung um einen rechtlich nicht begründeten Vorteil als Gegenleistung handelt<sup>16</sup>. So genannter bedingter Vorsatz, besser Eventualvorsatz, *dolus eventualis*, reicht für die Begehung von § 331 StGB aus. Beim *dolus eventualis* sieht der Täter die Erfüllung des Tatbestandes nicht als sicher voraus, sondern hält sie lediglich für möglich i.S. einer „Na wenn schon ...“-Einstellung<sup>17</sup>. Der Täter nimmt in diesem Fall die Tatbestandsverwirklichung aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf<sup>18</sup>.

Irrt die Amtsperson über den Wert des Vorteils und hält sie das Verhalten des Gebenden für eine bloße Gefälligkeit, so liegt ein Tatbestandsirrtum vor, der nach § 16 StGB den Vorsatz – und damit die Strafbarkeit – ausschließt. Bei

---

15 Z.B. [Tröndle]/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, § 331 Rz. 26.

16 Schönke/Schröder/Cramer, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 331 Rz. 30.

17 Kienapfel nach Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 15 Rz. 83, im Gegensatz zur bewussten Fahrlässigkeit mit: „Es wird schon nicht“-Haltung.

18 Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 15 Rz. 84.

einem Zeitschriftenabonnement liegt der Wert über DM 50 und übersteigt damit den Rahmen für Gefälligkeiten. Kennt die Amtsperson – wie anzunehmen ist – den Wert der Sache, hält aber die Annahme des Vorteils für verkehrsblich, dürfte ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB vorliegen<sup>19</sup>. Nach § 17 StGB handelt der Täter ohne Schuld und bleibt straflos, wenn ihm „bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun“, fehlte und er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, handelt er schuldhaft, die Strafe kann aber gemildert werden.

Da das Vorliegen eines Eventualvorsatzes im Einzelfall nicht auszuschließen ist und auch kein Irrtum anzunehmen sein dürfte, macht sich der Professor aus Mangel an Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen strafbar.

Nun stellt sich für die Bibliothekare die Frage, ob sie sich selbst strafbar machen, wenn sie in Kenntnis der Umstände die Zeitschriftenbestellung für die Bibliothek mit der Maßgabe aufgeben, der Verlag möge dem Professor ein Freiabonnement liefern.

### III. Strafbarkeit des Bibliothekars gemäß § 331 StGB

Der für die Bestellung von Zeitschriftenabonnements nach dem Geschäftsverteilungsplan der Bibliothek verantwortliche Bibliothekar könnte entweder als Täter oder Teilnehmer an der Tat des Professors in Betracht kommen.

Nach § 25 StGB wird als Täter bestraft, „wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht. Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter)“. Als Täter ist stets anzusehen, wer in seiner Person und in seinem Verhalten alle Delikt voraussetzungen erfüllt, mag er selbst gehandelt (unmittelbare Täterschaft), sich eines anderen bei der Deliktverwirklichung bedient (mittelbare Täterschaft) oder dabei mit einem anderen arbeitsteilig zusammengewirkt haben (Mittäterschaft)<sup>20</sup>.

Nach § 27 Abs. 1 StGB wird als Gehilfe bestraft, „wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.“ Die Hilfe kann durch Rat oder Tat, durch physische oder psychische Förderung der Haupttat, geleistet werden und muss sich für den Erfolg der Haupttat kausal auswirken. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob hier allenfalls von einer Teilnahmehandlung des Bibliothekars auszugehen ist, da er doch die Tat nicht für sich selbst will, sondern „für“ den Professor, d.h. zu dessen Gunsten tätig wird. Der Bibliothekar hätte danach nur den Teilnahmewillen

---

19 Zur Irrtumsproblematik *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 23. Aufl. 1999, § 331 Rz. 13.

20 *Schönke/Schröder/Cramer/Heine*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, Vorbem. §§ 25 ff. Rz. 7.

(animus socii), aber nicht den Täterwillen (animus auctoris). Aber Vorsicht vor voreiligen Schlüssen! Eines der ehernen Gesetze der strafrechtlichen Fallbearbeitung besagt, dass als Erstes stets die Täterschaft geprüft werden muss; die Teilnahme darf erst untersucht werden, wenn die Täterschaft auszuschließen ist. Es kann nämlich sein, dass ein typisches Teilnahmeelement, das Handeln zugunsten eines anderen, vom Gesetzgeber zum Bestandteil des Tatbestandes einer Haupttat gemacht wird. Und genau das ist hier der Fall: Nach § 331 Abs. 1 StGB genügt es, wenn „für die Dienstausbübung“ ein Vorteil „für einen Dritten“ in Frage kommt<sup>21</sup>. Das Besondere im vorliegenden Fall ist, dass der Dritte, der unmittelbar Begünstigte, der Professor, selbst den Tatbestand des § 331 StGB erfüllt. Also prüfen wir den Tatbestand des § 331 StGB daraufhin durch, ob der Bibliothekar ihn erfüllt:

- „Amtsträger“: Der Bibliothekar einer Universitätsbibliothek ist ein Amtsträger des öffentlichen Dienstes, wobei es nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB keine Rolle spielt, ob er in einem Beamtenverhältnis steht oder als Angestellter tätig ist;
- „fordert“ einen Vorteil: Der Bibliothekar begehrt zwar das Freiabonnement ausdrücklich, aber der Vertragspartner hatte die Leistung selbst bereits angeboten. Dies wird deutlich in der weiteren Tatbestandshandlung
- „sich versprechen lässt“: Das Angebot einer künftigen Leistung wird auch seitens der Bibliothek ausdrücklich angenommen in Gestalt der angebotenen Lieferung eines Freiabonnements;
- „annimmt“: Dies läge erst vor, wenn eine angebotene Leistung (Freiabonnement) tatsächlich empfangen wird. Dies ist im vorliegenden Fall noch nicht geschehen.

Bei diesen drei Handlungsmöglichkeiten wird deutlich, dass auch hier – wie im Falle der Täterschaft und Teilnahme – vom Gesetzgeber die Strafbarkeitsgrenze vorverlagert worden ist: Typische Versuchshandlungen wie „fordern“ und „sich versprechen lassen“ werden einer typischen Vollendungshandlung wie „annehmen“ gleichgestellt. Schon im Vorfeld soll also die Korruption bekämpft werden, ehe es zu Vermögensverschiebungen kommt<sup>22</sup>. Im vorliegenden Fall wurde das Institutionen-Abonnement plus Freiabonnement aufgrund des Verlagsprospekts bestellt. Dies ist ein Fall von „sich versprechen lassen“, der vollendet ist,

---

21 Vgl. § 242 StGB: „... in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen“.

22 „Fordern“ und „sich versprechen lassen“ gehen dabei in der Annahme des Vorteils auf, sog. tatbestandliche Handlungseinheit, [Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, § 331 Rz. 30, wenn es zur konkreten Annahme der Sache kommt.

wenn der Amtsträger durch sein Verhalten gegenüber dem Versprechenden nach außen zu erkennen gibt, dass er die angebotene Leistung annehmen will: Dies geschieht mit der Bestellung.<sup>23</sup>

- „Vorteil“ ist jede materielle Zuwendung, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat: Hier ist es offensichtlich, dass ein Freiabonnement eine deutliche wirtschaftliche Besserstellung bedeutet;
- „für einen Dritten“: Dieses Tatbestandsmerkmal ist durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz 1997 eingefügt worden: Auch altruistische Begehungsweisen fallen unter § 331 StGB<sup>24</sup>;
- „für die Dienstaussübung“ bedeutet hier, dass die Bibliothek das Freiabonnement als Gegenleistung „für“ die Bestellung eines Institutionen-Abonnements erhalten will. „Dienstaussübung“ meint jede Handlung, die zu den dienstlichen Obliegenheiten gehört und in amtlicher Eigenschaft vorgenommen wird<sup>25</sup>. Zeitschriftenbestellungen sind typische Diensthandlungen von Amtsträgern in öffentlich-rechtlich organisierten Bibliotheken.

Wenn der Bibliothekar weiß, was er tut, und dies auch will, so handelt er vorsätzlich. Es spricht im vorliegenden Fall für sein potenzielles Unrechtsbewusstsein, dass der Bibliothekar „ein dummes Gefühl“ hat und fachlichen Rat, hier den der Rechtskommission, einholt. Insoweit ist ein möglicher Verbotssirrtum des Bibliothekars nicht unvermeidbar: Er muss in derartigen dubiosen Fällen Rechtsrat einholen.

Zu entscheiden, ob nun Täterschaft in Form der unmittelbaren oder mittelbaren Täterschaft oder in Form der Mittäterschaft vorliegt, ist strafrechtliche Filigranarbeit. Ich würde nicht von mittelbarer Täterschaft des Bibliothekars ausgehen, der nicht Werkzeug des Professors, sondern von ihm – wie im vorliegenden Fall – weisungsunabhängig ist; eher handeln beide „im Komplott“, d.h. arbeitsteilig nach gemeinschaftlichem Plan, wären also Mittäter.

#### IV. Fazit für die bibliothekarische Praxis

Sinnt Ihnen ein Professor an, ein Zeitschriftenabonnement für die Bibliothek zu bestellen, um selbst ein Freiabonnement oder einen hohen Rabatt zu erlangen, so weisen Sie ihn auf die Neufassung des § 331 StGB hin. Es beste-

---

23 „Angenommen“ hat die Bibliothek noch nichts, so dass insoweit – materiell gesehen – nur ein Versuch vorliegt. Der Versuch des § 331 Abs. 1 StGB ist jedoch – im Gegensatz zu Abs. 2 – nicht strafbar: Dies gilt aber nur für das Merkmal „annehmen“ der Sache; „sich versprechen lassen“ ist mit der Annahme des Angebots vollendet.

24 Auch Organisationen und Institutionen kommen als „Dritte“ in Betracht, [Tröndle]/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, § 331 Rz. 13, 14.

25 [Tröndle]/Fischer, Strafgesetzbuch, 50. Aufl. 2001, § 331 Rz. 7.



he die Gefahr, dass Sie sich beide strafbar machten. Möglicherweise kommen die Justiziere des Börsenvereins oder der betreffenden Zeitschriftenverlage oder des Hochschulverbandes zu anderen Ergebnissen – als Mitglied der Rechtskommission des EDBI rate ich Ihnen: Vorsicht ist dringend geboten. Man mag die Neufassung des § 331 StGB für übertrieben halten<sup>26</sup>, aber so ist nun einmal die Rechtslage.

Zwei Empfehlungen möchte ich Ihnen zum Schluss geben, damit Sie nicht in rechtliche Schwierigkeiten kommen:

1. Machen Sie vorsorglich Gebrauch von § 331 Abs. 3 StGB:

„Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.“

Sie können in zweierlei Weise verfahren:

- a) Sie bitten den Professor im Einzelfall, er möge sich eine entsprechende vorherige Genehmigung vorsichtshalber besorgen. Das wirkt klärend. Diese Genehmigung muss sich auch auf die mit der Bestellung befassten Bibliothekare erstrecken.
- b) Falls derartige Fälle häufiger bei Ihnen vorkommen, bitten Sie Ihre „zuständige Behörde“ darum, Ihnen die Annahme der in Frage stehenden Vorteile zugunsten von Professoren generell im Vorwege zu genehmigen<sup>27</sup>.

2. Falls es für Ihre Behörde bereits einen Antikorruptionsbeauftragten gibt, legen Sie ihm diesen Fall zur Beurteilung vor. Der Antikorruptionsbeauftragte dient als Anlaufstelle und Organisator von präventiven Maßnahmen. In verschiedenen Landesgesetzen wird seine Berufung empfohlen<sup>28</sup>.



---

26 Zur Kritik *Schönke/Schröder/Cramer*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 331 Rz. 53 a, 53 b.

27 Vgl. *Schönke/Schröder/Cramer*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 331 Rz. 52.

28 Vgl.: Der Antikorruptionsbeauftragte. Handbuch für den öffentlichen Dienst. Hrsg.: *Bartsch, Jörg/Paltzow, Wolfgang/Trautner, Wolfgang E.* – Neuwied: Luchterhand 2001 (in Vorb.) (Loseblatt-Ausg.).

